

**SATZUNG**  
**des Vereins zur Förderung der**  
**Katholischen Grundschule St. Cäcilia**  
**zu Düsseldorf-Benrath e. V.**

**§ 1**

Der Verein führt den Namen:

**Verein zur Förderung der Katholischen Grundschule**  
**St. Cäcilia zu Düsseldorf-Benrath e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf-Benrath.

**§ 2**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Katholischen Grundschule St. Cäcilia zu Düsseldorf-Benrath zu fördern. Dies soll erreicht werden durch:

- a) Gedankenaustausch und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Eltern der Schülerinnen und Schüler, dem Kollegium der Schule, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und Freunden und Förderern der Schule, sowie
- b) Bereitstellen von Mitteln zur Erhaltung der Schule, Verbesserungen der unterrichtlichen Bedingungen aller Fächer, zur Unterstützung bei Schulwanderungen und ähnlichem sowie für soziale Zwecke.

**§ 4**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler
  - b) Mitglieder des Lehrerkollegiums
  - c) ehemalige Schülerinnen und Schüler
  - d) andere Freunde der Schule u.a. auch Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler, Verbände und Firmen, die an der Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Belange der Katholischen Grundschule St. Cäcilia zu Düsseldorf-Benrath Anteil nehmen.
2. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Schule, ihre Schülerinnen und Schüler und/oder den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5**

1. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorsitzende. Will er einen Aufnahmeantrag nicht annehmen, muss er diesen Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Diese entscheidet über die Annahme mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt - die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist mit Wirkung vom nächstfolgenden Monatsersten jederzeit zulässig -,
  - b) mit Austritt des Kindes aus der Einrichtung der Katholischen Grundschule St. Cäcilia - wenn nicht innerhalb eines Monats schriftlich widersprochen wird -,
  - c) bei zweijährigem Beitragsrückstand nach Mahnung,
  - d) durch Ausschluss.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit eingehender Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
5. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für ihre tatsächlich entstandenen Auslagen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen,
- b) den Bestand und die gedeihliche Entwicklung der Katholischen Grundschule St. Cäcilia zu sichern und zu fördern,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Händen des 1. Vorsitzenden zu zahlen, auf das Vereinskonto zu überweisen oder per Lastschriftinzugsverfahren einziehen zu lassen.
2. Der Vorsitzende kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

## **§ 8**

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der geschäftsführende Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzende/r
  - b) 2. Vorsitzende/r
  - c) Kassierer/in
  - d) Schriftführer/in
2. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, sowie die Kassenverwaltung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, über Vereinsvermögen im Rahmen der Zielsetzungen der §§ 2, 3 nach pflichtgemäßem Ermessen zu verfügen.
5. Neben dem 1. Vorsitzenden ist auch der Kassierer ermächtigt, über das Vereinsvermögen zu verfügen. Beide Vorstandsmitglieder erhalten insoweit Einzelvollmacht bei der kontoführenden Bank.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der verbleibende geschäftsführende Vorstand das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 10**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst während des I. Quartals des jeweiligen Schuljahres, durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10 Mitglieder diese unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In einer erneuten Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 11**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, bestehend aus:
  - a) 1. Vorsitzende/r
  - b) 2. Vorsitzende/r
  - c) Kassierer/in
  - d) Schriftführer/in
- 2) Die Wahl mindestens eines Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren. Der/die Kassenprüfer hat/haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis einer Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er/haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes durch den geschäftsführenden Vorstand, des Prüfungsberichts der/des Kassenprüfer/s und die Erteilung der Entlastung.
- 4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom geschäftsführenden Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, sowie der/des Kassenprüfer/s erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder darauf anträgt, sonst durch Zuruf.
5. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 13**

1. Über jede Mitgliederversammlung und die Besetzung des Vorstandes führt der Schriftführer ein Protokoll, aus welchem die ordnungsgemäße Einberufung, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 14**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

### **§ 15**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der Erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Das Restvermögen fällt der Katholischen Pfarrgemeinde St. Cäcilia zu Düsseldorf-Benrath mit der Maßgabe zu, es den Bedürftigen der Gemeinde zuzuwenden.

### **§ 16**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 17**

Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig die Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Amtsgericht anlässlich der Eintragung oder von der Finanzbehörde zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden.

Düsseldorf, den 14. November 2011